

fechter der b. S. einer Einschränkung der Wirkungsbereiche des sozialistischen Staates das Wort reden, versuchen sie von der Tatsache abzulenken, daß der sozialistische Staat unter den Bedingungen der verschärften Klassenausänderung zwischen Sozialismus und Imperialismus und der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf neue Weise an Bedeutung gewinnt, daß seine Aufgaben bei der Leitung der sozialistischen Gesellschaft wachsen. Die konsequente Auseinandersetzung mit allen Spielarten der b. S. ist deshalb für die Sicherung der sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes und die weitere Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft von erstrangiger Bedeutung.

bürgerliche Verfassung: grundlegendes Gesetz eines auf kapitalistischen Produktionsverhältnissen beruhenden Staates. Die ersten b. V. waren Ergebnis der siegreichen bürgerlichen Revolutionen, in denen die Bourgeoisie die Feudalordnung stürzte und ihre politische Macht errichtete. Sie trugen zu jener Zeit historisch fortschrittlichen Charakter (z. B. Nordamerika 1776, Frankreich 1789). Späterhin, im Maße des Anwachsens der Arbeiterklasse und ihres organisierten Kampfes gegen die kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung, entstanden eine Reihe b. V. auf der Grundlage des Verrats der Bourgeoisie an ihrer eigenen Revolution und ihres Kompromisses (Verständigung und Machtteilung) mit den feudalen Fürsten und Gutsbesitzern zu Lasten der arbeitenden Klassen. In diesen b. V. wurden feudale Überreste und Privilegien in größerem oder geringerem Ausmaße verfassungsrechtlich verankert (konstitutionalisiert) und damit auf eine den gesellschaftlichen Fortschritt hemmende Weise konserviert (z. B. Deutsche Reichsverfassung von 1871). Die b. V. sichern in erster Linie das Privateigentum

und die „Freiheit“ seiner Vermehrung durch die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Sie proklamieren die gegenüber der Feudalordnung fortschrittliche Freiheit der Persönlichkeit und die Rechtsgleichheit aller Bürger. Beides erweist sich jedoch auf Grund des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln als illusionär. Geistesgeschichtlich gründen sie sich auf die englische Staatsphilosophie des 17. und 18. Jh. (Hobbes, Locke) und auf die vornehmlich durch Rousseau begründete Theorie des Gesellschaftsvertrages, wonach jedes formell gleichberechtigte Mitglied der Gesellschaft bestimmte persönliche Rechte an die Gesellschaft als Ganzes abtritt, damit ein von der Gesellschaft eingesetzter (gewählter) Ausschuß (Parlament, Regierung) das gesellschaftliche Zusammenleben der einzelnen Individuen regelt und deren gemeinsame Belange vertritt. Das Prinzip dieser Konstruktion ist das auf sich gestellte, vereinzelte Individuum einerseits und die äußerlich hergestellte Gemeinschaft andererseits. Die Abgrenzung der Rechtssphäre zwischen den einzelnen sowie zwischen ihnen und dem Staat bildet daher ein ständiges, zentrales und im Prinzip unlösbares Problem b. V. Mit dem Anwachsen der Arbeiterbewegung und ihres Kampfes gegen kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung, vor allem aber mit dem Übergang des Kapitalismus in sein imperialistisches Stadium, der Herausbildung der Monopole und ihres Expansionsdranges nach innen und außen, wird das Interesse der Bourgeoisie an ihren Verfassungen und deren Einhaltung ständig geringer. Die in ihnen proklamierten bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit werden zum Hemmnis für das nach unumschränkter Herrschaft und totaler Unterordnung strebende Monopolkapital. Die Verletzung der Verfassung und